

Statuten des TV Amsoldingen

Art. 1 Name, Sitz, Dauer

¹ Unter dem Namen «**TV Amsoldingen**» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Amsoldingen.

² Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der Verein pflegt den Turnbetrieb aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten. Der Verein gibt Gelegenheit zu Gesunderhaltung, sinnvoller Freizeitgestaltung, sportlicher Betätigung und pflegt die Kameradschaft sowie die Geselligkeit unter den Mitgliedern. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mitgliedschaft

Der TV Amsoldingen ist Mitglied des Turnverbands Berner Oberland (TBO) und untersteht dessen Statuten und Reglementen. Der TBO seinerseits ist Mitglied des Schweizerischen Turnverbands (STV) und untersteht dessen Statuten und Reglementen. Der Verein ist damit obligatorisch bei der Sportversicherungskasse versichert.

Art. 4 Riegen

¹ Der Verein umfasst folgende Riegen:

1. Aktivriege;
2. Damenriege;
3. Frauen- und Männerriege;
4. Senioren- und Seniorinnenriege;
5. Spielriege (Volleyball etc.);
6. Jugendriege Knaben, Mädchen und gemischte Riege (ELKI, KITU etc.).

² Weitere Riegen können durch Beschluss der Vereinsversammlung gegründet werden.

³ Die Riegen verwalten sich selber und unterstehen direkt dem Vorstand.

Art. 5 Erwerb Mitgliedschaft

¹ Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliederkategorien zusammen:

1. Aktivmitglieder;
2. Freimitglieder;
3. Ehrenmitglieder;
4. Passivmitglieder.

² Natürliche Personen, welche die obligatorische Schulpflicht erfüllt haben, können auf Gesuch hin als **Aktivmitglieder** aufgenommen werden.

³ Die Aktivmitglieder verpflichten sich, die Trainings regelmässig zu besuchen und an allen Anlässen teilzunehmen. Im Verhinderungsfall sollen sie sich im Voraus entschuldigen.

⁴ Als **Freimitglieder** können Aktivmitglieder ernannt werden, die während 15 Jahren Aktivmitglieder des TV Amsoldingen waren und sich für den Verein besonders engagiert haben. Der Vorstand legt die Voraussetzungen fest.

⁵ Als **Ehrenmitglieder** können Aktivmitglieder ernannt werden, die eine besondere Leistung erbracht haben. Der Vorstand legt die Voraussetzungen fest.

⁶ **Passivmitglied** kann jede Person werden, die den Verein durch einen jährlichen Beitrag unterstützt.

⁷ Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6 Austritt

¹ Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen auf das Ende eines Geschäftsjahrs per 31. Juli möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.

² Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch Tod.

³ Mitglieder, welche vorübergehend und für maximal fünf Jahre ortsabwesend sind, können ein Dispensationsgesuch an den Vorstand stellen. Damit sind sie für diese Zeit von ihren Verpflichtungen befreit.

Art. 7 Anspruch am Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

Art. 8 Ausschluss

¹ Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

² Wer seinen Mitgliederbeitrag wiederholt trotz Mahnung nicht innert der vom Vorstand gesetzten Nachfrist bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Art. 9 Mitgliederbeitrag

¹ Jedes Mitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrags verpflichtet. Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgelegt.

² Vorstandsmitglieder sind während ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit. Ferner ist der Vorstand befugt, weitere Mitglieder von der Beitragspflicht zu befreien.

³ Der Vorstand entscheidet abschliessend über Erlassgesuche betreffend Mitgliederbeiträge.

⁴ Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 10 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus Erträgen von durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 11 Haftung

¹ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

² Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

³ Der Abschluss einer Unfallversicherung gegen Unfälle im Turnbetrieb ist Sache der Mitglieder. Der Verein lehnt jegliche Haftung ab.

Art. 12 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Vereinsversammlung;
2. der Vorstand;

3. ein Rechnungsrevisor, sofern einer gewählt worden ist.

Art. 13 Vereinsversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Die ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich in der zweiten Jahreshälfte statt.

² Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

³ Zur Versammlung werden die Mitglieder mindestens zwanzig Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einladung kann schriftlich oder per E-Mail erfolgen.

⁴ Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

⁵ Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

⁶ Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand spätestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich gestellt wurden.

⁷ Beschlüsse der Vereinsversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

⁸ Jedes Mitglied hat an der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

⁹ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

¹⁰ Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung hat die folgenden unübertragbaren Befugnisse:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung;
2. Genehmigung der Jahresrechnung;
3. Genehmigung des Voranschlags;
4. Entlastung des Vorstands;
5. Wahl und Abberufung des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
6. Beschlussfassung über Rekurs gemäss Art. 8 hievor;
7. Änderung der Vereinsstatuten;
8. Festlegen der Mitgliederbeiträge;
9. Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
10. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
11. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Art. 15 Vorsitz, Protokoll

¹ Die Vereinsversammlung wird durch den Präsidenten geleitet, bei dessen Abwesenheit durch ein Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

² Der Sekretär/die Sekretärin führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse. Das Protokoll wird vom Vorsitzenden und dem Sekretär unterzeichnet.

Art. 16 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens drei weiteren Mitgliedern.

² Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welche von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Personen sind wiederwählbar.

⁴ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat in der Regel zehn Tage zum Voraus zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

⁵ Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der darauf folgenden drei Wochen stattzufinden hat.

⁶ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vor. Der Präsident hat den Stichentscheid.

⁷ Über nicht als Traktanden aufgeführten Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

⁸ Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Sekretär und vom Präsidenten unterzeichnet wird.

⁹ Beschlüsse über einen gestellten Antrag können auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Art. 17 Zeichnungsberechtigung

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds verpflichtet.

Art. 18 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. die Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
2. die Ausführung von Beschlüssen der Vereinsversammlung;
3. die Einberufung der Vereinsversammlung;
4. die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
5. die Ausarbeitung von Reglementen;
6. die Vertretung des Vereins gegenüber Dritten;
7. die Prüfung der Jahresrechnung.

Art. 19 Rechnungsabschluss

Das Geschäftsjahr dauert jeweils vom 1. August bis 31. Juli.

Art. 20 Auflösung des Vereins

¹ Der Verein kann nur durch Beschluss der Vereinsversammlung und mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

² Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstands.

Art. 21 Liquidation

¹ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht sowie die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Statuten TV Amsoldingen

² Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital zwingend einer anderen wegen öffentlicher, gemeinnütziger oder Kultuszweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

³ Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Art. 22 Inkrafttreten

Diese totalrevidierten Statuten wurden von der Vereinsversammlung per brieflicher Abstimmung genehmigt und ersetzen die Statuten vom 18. Oktober 2001. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den TBO.

* * * * *

Höfen b. Thun, 23. März 2021
TV Amsoldingen

Florian Andrist
Präsident

Sandra Schmid
Sekretärin